

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 4/24)
vom 30. Januar 2024

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Anmerkungen zum Referentenentwurf	3
1.1 Zu Artikel 9 Ref-E (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)	3
1.2 Zu Artikel 45 Ref-E (Änderung des Bundeselterngeld- und zeitgesetzes)	5
1.3 Zu Artikel 47 Ref-E (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)	5
2. Weitere Hinweise auf Rechtsänderungen zur Verwaltungsvereinfachung	6
2.1 Übergreifende Hinweise	6
2.2 Rechtsvereinfachungen im SGB II	8
2.3 Rechtsvereinfachungen im SGB XII	9
2.4 Harmonisierung von Regelungen des SGB XII mit Regelungen des SGB II	10
2.5 Rechtsvereinfachungen im Aufenthaltsrecht	11
2.6 Bürokratieabbau in der Langzeitpflege (SGB XI)	11
2.7 Bürokratieentlastung auf EU-Ebene	12

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 11. Januar 2024 einen Referentenentwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV-E) vorgelegt. Der Deutsche Verein bedankt sich für die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die nachfolgende Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme bis zum 2. Februar 2024 nicht möglich. Weitere Stellungnahmen im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Vorbemerkung

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Abläufe sollen vereinfacht und verschlankt werden, ohne dabei notwendige Schutzstandards infrage zu stellen. Als überflüssig werden im Referentenentwurf diejenigen Regelungen verstanden, die Aufwand verursachen, ohne einem berechtigten Zweck zu dienen sowie Regelungen, bei denen der Aufwand in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, überflüssige Bürokratie zu beseitigen und Verfahren zu vereinfachen. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Maßnahmen zum Bürokratieabbau für Unternehmen immer sichergestellt sein muss, dass diese auch für Unternehmen der Sozialwirtschaft greifen.

Bei allen Potenzialen, die Digitalisierung auch im Sinne der Entbürokratisierung bietet, ist deutlich darauf hinzuweisen, dass für Bürgerinnen und Bürger in allen Lebenslagen und Lebensphasen gut erreichbare, zentrale Anlaufstellen vor Ort wichtig sind und bleiben. Neben barrierefreien digitalen Angeboten und Antragsverfahren muss eine barrierefreie Beratung mit der Möglichkeit persönlicher Kontakte in Präsenz sichergestellt werden, die orts- und ausreichend fachkundig ist und auch auf weitere Unterstützungsangebote hinweist bzw. mit diesen verknüpft ist. Bezüglich ergänzender Leistungen müsste dies zumindest im Sinne einer Lotsenfunktion erfüllt werden. Sinnvoll ist es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass an solchen zentralen Anlaufstellen alle Bedarfe angemeldet werden können.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu ausgewählten Regelungen Stellung.

1. Anmerkungen zum Referentenentwurf

1.1 Zu Artikel 9 Ref-E (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes IV soll auch das Unterhaltsvorschussgesetz geändert werden. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem Elternteil leben und keinen bzw. unzureichenden bzw. unregelmäßig Unterhalt vom barunterhaltspflichtigen Elternteil erhalten. Der Unterhaltsvor-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Anna Sarah Richter.

schuss soll die Existenzsicherung des Kindes gewährleisten und verdeutlicht zudem die diesbezügliche Mitverantwortung des barunterhaltspflichtigen Elternteils.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll u.a. § 9 UVG dahingehend erweitert werden, dass die Unterhaltsvorschuss-Stelle die Zahlung der Unterhaltsleistung sofort vorläufig einstellen kann, ohne vorab einen Bescheid zu erteilen, wenn sie – auch von Dritten – von Tatsachen Kenntnis erlangt, die zum Wegfall des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss führen können. Diese Regelung lehnt sich an § 331 SGB III an und soll zu weniger überzahlten Leistungsbeträgen führen und mühsame und ggf. erfolglose Rückforderungen vermeiden.

Die Geschäftsstelle kann diesem Anliegen grundsätzlich folgen. Allerdings ist deutlich darauf hinzuweisen, dass der Unterhaltsvorschuss auch der Existenzsicherung des Kindes dient. Insoweit ist zum einen sicherzustellen, dass – wie vorgesehen – dem alleinerziehenden Elternteil unverzüglich die vorläufige Einstellung der Zahlung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben sind. Zum anderen ist durch die Unterhaltsvorschuss-Stelle bei der Ausübung dieser Ermessensentscheidung in besonderem Maße auf die Verhältnismäßigkeit zu achten und hierfür die Lebenssituation der Alleinerziehenden und ihrer Kinder im Blick zu halten. Die Planmäßigkeit und Verlässlichkeit der Unterhaltsvorschuss-Zahlungen ist für die Existenzsicherung der Kinder von elementarer Bedeutung.

Der Deutsche Verein weist seit vielen Jahren auf den hohen Aufwand insbesondere des parallelen Rückgriffs durch Unterhaltsvorschuss-Kassen und Jobcenter hin.¹ Sowohl Jobcenter als auch Unterhaltsvorschuss-Kassen prüfen unabhängig voneinander und teilweise nach unterschiedlichen Kriterien die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils (bzw. den damit verbundenen unterschiedlichen Umfang des Forderungsübergangs) und machen ggf. Rückgriffsansprüche geltend. So prüfen bis zu drei Gläubiger ausstehende Unterhaltsforderungen gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil: das – ggf. durch einen Beistand vertretene – Kind, Unterhaltsvorschuss-Kasse sowie Grundsicherungsstelle bezüglich übergegangener Ansprüche.

Nach Auffassung des Deutschen Vereins sollte die Diskussion zu den Zuständigkeiten beim Unterhaltsvorschuss mit den beschriebenen Schnittstellen weitergeführt werden, um Doppel- und Mehrfachzuständigkeiten insbesondere beim Rückgriff bzw. der Geltendmachung von (übergegangenen) Unterhaltsansprüchen zu vermeiden.² Denn bei der Diskussion um die Berechtigung des Doppelbezugs von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und SGB II ist darauf hinzuweisen, dass der größte Teil des Aufwands der Unterhaltsvorschuss-Stellen im Zusammenhang mit dem Rückgriff anfällt. Dies verstärkt nach Ansicht des Deutschen Vereins die Dringlichkeit, sowohl den Rückgriff nach Unterhaltsvorschussgesetz zu optimieren als auch den doppelten Rückgriff zu synchronisieren. Diese Diskussion wird umso dringlicher, wenn jetzt mit der geplanten Kindergrundsicherungsstelle ggf. noch eine weitere, je nach Ausgestaltung der Schnittstelle zum SGB II mindes-

1 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 2019, 449 ff.

2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 2019, 449 ff.

tens aber eine andere Stelle im Bereich des Rückgriffs ins Spiel kommt. Hier ist klar zu regeln, auf wen der Unterhaltsanspruch übergeht. An dieser Stelle sind zudem dringend Vereinfachungen zu diskutieren und bestehende Hemmnisse zu beheben. Der Deutsche Verein weist daher im Sinne aller Beteiligten – d.h. der Anspruchsberechtigten, der Unterhaltsschuldner als auch der Behörden – noch einmal eindringlich auf die notwendige Diskussion einer Vereinheitlichung des Rückgriffs hin.³

1.2 Zu Artikel 45 Ref-E (Änderung des Bundeselterngeld- und zeitgesetzes)

Die Einführung der Textform (z.B. E-Mail) anstelle der Schriftform für die Geltendmachung des Anspruchs auf Elternzeit und Vereinbarungen bezüglich ihrer konkreten Ausgestaltung wird begrüßt. Sie bringt nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erhebliche Entlastung für die Kommunikation zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in mit sich.

Ebenso ist der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern im Rahmen des Elterngeldantrags zu begrüßen. Er entschlackt die Antragstellung für Eltern und die Verwaltung.

1.3 Zu Artikel 47 Ref-E (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 56 Abs. 2 und 3 SGB II-E

Der Referentenentwurf sieht die Einführung des Verfahrens einer elektronischen Übertragung der Daten über die Arbeitsunfähigkeit von Empfänger/innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den gesetzlichen Krankenkassen an die zuständigen Träger der Grundsicherung vor. Mit der Neuregelung wird die Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit an Regelungen zum elektronischen Abruf von Daten über eine Arbeitsunfähigkeit angepasst, wie sie im SGB III bereits bestehen. Für die Umsetzung ist eine entsprechende Rechtsänderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen (Artikel 48 Ref-E).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Neuregelung. Die Beteiligten werden im Verwaltungsverfahren über die Arbeitsunfähigkeit entlastet.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erkennt positiv an, dass der Entwurf ausreichend Zeit für die Umsetzung in den Jobcentern vorsieht. Mit dem vorgesehenen Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Januar 2027 ist dies nach Einschätzung der Geschäftsstelle gegeben, soweit die Gesetzgebung für das Vierte Bürokratienteilungsgesetz zügig in 2024 abgeschlossen wird. Als einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zur Umsetzung der Neuregelung werden pauschal 240.000 € angegeben (Ref-E, S. 58). Zur Verbesserung der Transparenz wäre es wünschenswert, den Betrag datenbegründet (z.B. Arbeitszeit) zu ermitteln und auszuweisen.

³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung, NDV 2023, 354 ff.

2. Weitere Hinweise auf Rechtsänderungen zur Verwaltungsvereinfachung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt den vorliegenden Referentenentwurf zum Anlass, um im Kontext von Bürokratieabbau auf weitere Rechtsänderungen und Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und für ein effektives Verwaltungshandeln hinzuweisen.

2.1 Übergreifende Hinweise

Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs

Eine Forderung, die im Zusammenhang mit der Optimierung bzw. Neugestaltung des derzeitigen Systems monetärer Leistungen zur Absicherung von Familien gestellt wird und vom Deutschen Verein unterstützt wird, ist die nach Vereinheitlichung von Begriffsbestimmungen, Anspruchsvoraussetzungen und Bemessungsgrenzen.

Die Differenzen beginnen bei der Notwendigkeit und Definition von Altersgruppen, setzen sich über die Bestimmung des abzusichernden Mindestbedarfs fort und schlagen sich auch bei der Einkommensberechnung in vielfältiger Weise nieder.⁴ Die Regierungsparteien hatten sich laut Koalitionsvertrag im Zuge der Einführung der Kindergrundsicherung vorgenommen, gemeinsam mit den Ländern den Einkommensbegriff bis Mitte 2023 in allen Gesetzen zu harmonisieren.⁵

Im aktuellen System gibt es – sicherlich begründbar mit der jeweiligen Systemlogik – verschiedene Definitionen des Einkommensbegriffs. Gleiches gilt für die Frage, welche Art von Bezügen für die jeweilige Anspruchsberechtigung und/oder Leistungshöhe relevant sind, wessen Einnahmen relevant sind bzw. wem welche Leistungen als Einnahmen zugerechnet werden und auch wie Bemessungs- bzw. Bewilligungszeitraum geregelt sind. Für eine digitaltaugliche Verwaltung ist zumindest die einheitliche Verwendung dieser Begriffe notwendig (s. Gutachten des Normenkontrollrats aus 2021⁶). Aus Sicht der beteiligten Behörden und Anspruchsberechtigten bedeutet in der Praxis bspw. die unterschiedliche Festlegung der Bemessungszeiträume sich ausschließender Leistungen – wie etwa Bürgergeld und Kinderzuschlag – erheblichen Aufwand und Frustrationspotenzial.

Once-Only Prinzip am Beispiel der Kindergrundsicherung

Die Vereinfachung des Zugangs für die Berechtigten sowie Abbau von Verwaltungsaufwand bei allen Akteuren ist ein wesentliches Ziel der Kindergrundsicherung. Durch eine Bündelung sollen die Hilfebedürftigkeit von Kindern im Sinne der bestehenden fürsorgerechtlichen Leistungsgesetze ausgeschlossen und ihnen möglichst aus einer Hand die ihnen zustehenden Leistungen zukommen. Ziel sollte es dabei sein, einen Parallelbezug weiterer Leistungen möglichst weitestgehend

4 Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 2013, 348 ff.

5 SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, 2021, S. 79.

6 https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Gutachten/2021-digitale-verwaltung-braucht-digitaltaugliches.pdf?__blob=publicationFile&v=7

auszuschließen und damit auch den damit verbundenen (Mehr-)Aufwand sowohl für die Anspruchsberechtigten als auch die beteiligten Behörden zu vermeiden.

Zwingende Voraussetzung für eine Vereinfachung des Verfahrens ist, dass Informationen und Daten, die zur Erbringung von Leistungen notwendig sind, nicht mehrmals erhoben werden müssen und zwischen den beteiligten Behörden ausgetauscht werden können. Dazu müssen technische und vor allem datenschutzrechtliche Vorkehrungen getroffen werden, was in der aktuellen Leistungsgewährung bereits eine große Herausforderung darstellt. Einfache, soweit möglich proaktive, durch automatisierte Datenabrufe unterstützte Prüfungen von Anspruchsberechtigungen können für alle Beteiligten eine Erleichterung sein. Hierbei sollte im Sinne des Abbaus von Verwaltungsaufwand zudem geprüft werden, inwieweit die hierzu erhobenen Daten im weiteren Antragsverfahren nutzbar sein können. In jedem Fall setzt eine derartige Automatisierung der Leistungsgewährung aus datenschutzrechtlichen Gründen mindestens eine entsprechende Einwilligung in Datenabruf und -übermittlung voraus.

Das Projekt „Einfach Leistungen für Eltern (ELFE)“ hat wichtige Erkenntnisse geliefert, wie das Once Only-Prinzip ermöglicht werden kann, d.h. dass relevante Daten und insbesondere Nachweise nur einmal eingegeben werden müssen bzw. automatisiert abgerufen werden können. So ist ein automatisierter Einkommensabruf für Angestellte bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) über die Schnittstelle rvBEA (Bescheinigungen zum Arbeitsentgelt) möglich und wird bereits erfolgreich in ELFE genutzt, und soll im nächsten operativen Schritt für alle Elterngeldstellen verfügbar gemacht werden. Für die Massenverwaltung, z.B. von Elterngeld, aber auch einer Kindergrundsicherung, sind diese Erfahrungen wertvoll und für die Konzeptionierung mit Blick auf die Erfolgsfaktoren für die Umsetzung einzubeziehen.⁷

Am Beispiel der Kindergrundsicherung zeigt sich, dass nicht nur aufgrund digitaler Antragsverfahren, sondern auch hinsichtlich der vorgesehenen Datenabrufe und Schnittstellen IT-Verfahren eine hohe Bedeutung haben. Insoweit muss bereits die (rechtliche) Ausgestaltung einer solchen Leistung darauf ausgerichtet werden, dass sie sich gut administrieren lässt und Abläufe durch digitale Verfahren gesteuert werden können. Dies erfordert eine hinreichende Vorbereitung und damit verbunden einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich den im Sonderbericht der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“ als Querschnittsmaßnahme beschriebenen Digitalcheck, mit dem seit Januar 2023 alle neuen Gesetzentwürfe auf digitaltauglichen Vollzug geprüft werden.

Praxischeck und Reallabore

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt außerdem ausdrücklich die im Sonderbericht genannten Maßnahmen der Entwicklung von Verfahren zum Praxischeck und des Einsatzes von Reallaboren zur besseren Rechtsetzung und zum Bürokratieabbau. Beide Maßnahmen sollten zukünftig auch für den Bereich der Sozialgesetzgebung anwendbar sein.

⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung, NDV 2023, 354 ff.

2.2 Rechtsvereinfachungen im SGB II

Vertikale Einkommensanrechnung, § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II

Der Deutsche Verein spricht sich für die Einführung einer vertikalen Einkommensanrechnung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus. Durch diese Methode würden die Verfahren vereinfacht. Der Aufwand bei Rückforderungen würde erheblich verringert, da sich die Anzahl der notwendigen Individualisierungen bei Erstattungsforderungen reduzieren würde. Die Bescheide würden für die Leistungsberechtigten außerdem verständlicher, da die Berechnung nachvollziehbarer wäre.⁸

Anrechnung von Einkommen erst im Folgemonat, § 11 Abs. 2, 3 SGB II

Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde die Anrechnung von Einkommen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht, indem die vormalige Aufteilung eines einmaligen Einkommenszuflusses, soweit durch ihn ein Leistungsanspruch entfiel, weitgehend aufgehoben wurde. Die Neuregelung wurde mit der Begründung eingeführt, Verwaltungsabläufe zu entlasten und transparenter zu gestalten (BT-Drucks. 456/22, S. 76 f.)

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, hieran anknüpfend die Anrechnung von Einkommen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter zu vereinfachen, indem diese nicht bereits im Monat des Zuflusses, sondern erst im Folgemonat erfolgt. Damit würde das Erfordernis einer rückwirkenden Aufhebung von Bescheiden vermieden, die nach der jetzigen Rechtslage in der Praxis dann auftritt, wenn die Einnahme zufließt, bevor sie vom Jobcenter bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags berücksichtigt werden konnte. Die Neuregelung würde erheblich zur Verwaltungsvereinfachung beitragen, da Leistungen der Grundsicherung monatlich im Voraus erbracht werden (§ 42 Abs. 1 SGB II). Eine vergleichbare Regelung zur Verwaltungsvereinfachung sollte auch im SGB XII getroffen werden (siehe weiter unten).⁹

Vorläufige Leistungsbewilligung § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II

Um Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, die Regelungen zur Bemessung der Leistung bei vorläufiger Entscheidung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die insbesondere für selbstständige Leistungsberechtigte relevant sind, zu vereinfachen. Hierzu beitragen würde, die Vorschrift § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II im Gesetz zu streichen. Nach dieser sind die Jobcenter verpflichtet, den Leistungsanspruch für Monate, in denen Leistungsberechtigte – mangels Mitwirkung – bei endgültiger Leistungsentscheidung nicht rechtzeitig ihren Anspruch nachweisen, auf Null festzusetzen (sog. Nullfestsetzung). Diese Regelung führt in der Praxis immer wieder zu Streitigkeiten über die Reichweite von Nachweispflichten und die Möglichkeiten, Unterlagen im Klage-

8 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz) (DV 14/22) vom 7. Oktober 2022, https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-14-22_bu-ergergeld.pdf (25. Januar 2024).

9 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz) (DV14/22) vom 7. Oktober 2022, https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-14-22_bu-ergergeld.pdf (25. Januar 2024).

verfahren oder Überprüfungsverfahren nach § 44 Abs. 1 SGB X nachzureichen. Langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren würden vermieden, wenn anstelle dieser verpflichtenden Nullfestsetzung die Möglichkeit der Einkommenschätzung wieder eingeführt würde, die bis zum 31. Juli 2016 in der damaligen Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung bestand.¹⁰

Bildungs- und Teilhabeleistungen § 28 SGB II

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins plädiert dafür, die Regelungen zur Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu vereinfachen. Der Aufwand für die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist trotz einiger Verwaltungsvereinfachungen durch das Starke-Familien-Gesetz weiterhin hoch. Die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Bildungs- und Teilhabeleistungen, die zum Teil eine Vielzahl unbestimmter und daher auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe enthalten, machen die Umsetzung ebenfalls nach wie vor administrativ aufwendig. Der bürokratische Aufwand resultiert auch aus der Erbringung als Sachleistungen und den damit einhergehenden Fragen der praktischen Umsetzung und Abrechnung. Der Deutsche Verein hat sich daher im Rahmen der geplanten Einführung einer Kindergrundsicherung dafür eingesetzt, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen soweit möglich pauschaliert in die Kindergrundsicherung mit aufgenommen werden.¹¹ Dies ist aber im aktuellen Gesetzentwurf zur Einführung der Kindergrundsicherung nicht vorgesehen. Vielmehr ist durch die bislang vorgesehenen sehr differenzierten Zuständigkeitsregeln mit zusätzlichem administrativem Aufwand zu rechnen.

2.3 Rechtsvereinfachungen im SGB XII

§ 2 Abs. 1 SGB XII Ausnahme vom Nachranggrundsatz – Bagatellgrenze für vorrangige Inanspruchnahme von Wohngeld einführen

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, eine Bagatellgrenze in das SGB XII aufzunehmen, bis zu der ein Wechsel von der Sozialhilfe in das Wohngeld nicht erforderlich wird. Dadurch würde zukünftig vermieden, dass Leistungsberechtigte schon wegen geringfügig höherer Beträge einen Wohngeldantrag stellen müssen, der dann im Folgejahr z. B. bei der nächsten Regelbedarfserhöhung wieder obsolet würde.¹²

§ 41 Abs. 2 Satz 1 SGB XII Personen mit Bezug von Altersrenten dem Vierten Kapitel SGB XII zuweisen

Der Deutsche Verein hält eine Änderung des § 41 SGB XII für erforderlich, die allen Personen bei Bezug einer Altersrente unabhängig vom Erreichen der Regelaltersgrenze einen Zugang zu den Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ermöglicht. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.¹³

¹⁰ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz) (DV14/22) vom 7. Oktober 2022, https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-14-22_bu-ergergeld.pdf (25. Januar 2024).

¹¹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung, NDV 2023, 354 ff.

¹² Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, NDV 2023, 511 ff.

¹³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Bu-

Vereinheitlichung Drittes und Viertes Kapitel SGB XII

Im Sinne einer gesamtheitlichen Lösung der Schnittstellenproblematik des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII ist aus Sicht des Deutschen Vereins eine Zusammenführung dieser Kapitel grundsätzlich zu befürworten. Dies erfordert zwar eine grundlegende Änderung der gesetzlichen Vorschriften, dürfte aber zukünftig zu einer deutlichen Erleichterung in der Anwendung führen. Eine Zusammenlegung zu einem einheitlichen Kapitel der Existenzsicherung im SGB XII würde nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung bewirken, sondern auch die für die Leistungsberechtigten nicht nachvollziehbare unterschiedliche Behandlung in beiden Kapiteln des SGB XII beenden. Dabei könnte die bisherige Finanzierungsstruktur weiterhin beibehalten und der Aufwand hinsichtlich der Finanzierung damit geringgehalten werden. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist im ersten Schritt zumindest die Harmonisierung des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII für folgende Regelungsbereiche sinnvoll:¹⁴

- **Vereinfachte Antragsstellung** für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- **Ermöglichung der vorläufigen Leistungsgewährung**, die im Vierten Kapitel des SGB XII in § 44a SGB XII geregelt ist, auch im Dritten Kapitel des SGB XII
- **Harmonisierung der Regelungen im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung** im Dritten und Vierten Kapitels SGB XII (§§ 35 und 42a SGB XII)

2.4 Harmonisierung von Regelungen des SGB XII mit Regelungen des SGB II

Für eine weitere Verwaltungsvereinfachung empfiehlt der Deutsche Verein folgende Regelungen im SGB XII an entsprechende Regelungen im SGB II anzugleichen:¹⁵

§ 26a SGB XII Einfügen einer „Bagatellgrenze“

Der Deutsche Verein befürwortet eine Bagatellgrenze, wie in § 40 Abs. 1 und in § 41a Abs. 6 SGB II geregelt, wirkungsgleich in das SGB XII zu übertragen. Der Verwaltungsaufwand und auch die Kosten hierfür, die teilweise die Rückforderungen übersteigen, würden dadurch auch im Bereich des SGB XII erheblich vermindert werden.

§ 35 SGB XII Rückzahlung von Guthaben, Bedarf für Unterkunft und Heizung/Hinweispflichten Karenzzeit

Die Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II, welche die Einkommensanrechnung bei Heiz- und Nebenkostenguthaben modifiziert, sollte inhaltsgleich in das SGB XII aufgenommen werden. Die Hinweis- und Beratungspflichten bei der Karenzzeit (§ 35 Abs. 2 SGB XII), auf die im SGB II insgesamt verzichtet worden ist, sind in eine Sollregelung umzuwandeln.

ches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, NDV 2023, 511 ff.

14 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, NDV 2023, 511 ff.

15 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, NDV 2023, 511 ff.

Angleichung der Regelungen für Freibeträge für Einkünfte aus Kapitalvermögen an die Regelungen im SGB II – § 43 Abs. 2 SGB XII

Zum Zwecke der Gleichbehandlung und Verwaltungsvereinfachung empfiehlt der Deutsche Verein, die derzeitige gesetzliche Regelung im Rechtskreis des SGB II für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-Verordnung) im SGB XII zu übernehmen.

Ermöglichung einer Pflichtversicherung für alle Personen, die einen Leistungsanspruch nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII haben analog des SGB II

Der Deutsche Verein schlägt eine gesetzliche Regelung vor, die allen Leistungsberechtigten, bei denen keine andere vorrangige Krankenversicherungsmöglichkeit besteht, einen Anspruch auf eine Pflichtversicherung gewährt. Diese im Bereich des SGB II bestehende Möglichkeit hat sich bewährt. Das Verfahren zu den Zu- und Abgangsmeldungen analog derjenigen in Jobcentern und gemeinsamen Einrichtungen könnte von den Trägern der Sozialhilfe übernommen werden. Dadurch würde sich der Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren. Die Entscheidung über den Krankenschutz und die Anmeldung bei einer Krankenversicherung könnten wesentlich schneller erfolgen, was auch im Interesse der hilfesuchenden Menschen liegt.

2.5 Rechtsvereinfachungen im Aufenthaltsrecht

Befristung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 2 AufenthG an die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs anzupassen

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16b Abs. 2 Satz 1 AufenthG in der ab dem 1. März 2024 geltenden Fassung (Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023, BGBl. I Nr. 217, Art. 12 Abs. 1) wird in der Regel für zwei Jahre erteilt und soll eine Mindestdauer von einem Jahr nicht unterschreiten. Mit dieser Neuregelung ist die Befristung bereits angehoben worden. In der bis 28. Februar 2024 geltenden Fassung beträgt sie noch mindestens ein, maximal zwei Jahre. Allerdings hatte die Bundesregierung im vorangegangenen Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drucks. 20/6500) selbst darauf hingewiesen, dass 63,3 % der Bachelorstudiengänge eine Regelstudienzeit von sechs Semestern aufweisen. Masterstudiengänge hätten mehrheitlich eine Regelstudienzeit von vier Semestern (BT-Drucks. 20/6500, S. 77). Zumindest bei Bachelorstudiengängen führt auch die Neuregelung demnach in der Mehrheit der Fälle zu nicht erforderlichen Vorsprachen bei der Ausländerbehörde. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher weitergehend an, die Befristung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 2 AufenthG an die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs anzupassen.

2.6 Bürokratieabbau in der Langzeitpflege (SGB XI)

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 30. September 2023 ein Eckpunktetpapier zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen einschließlich der Langzeitpflege vorgelegt. Ein Teil der für die Langzeitpflege aufgeführten Maßnahmen ist

bereits umgesetzt oder befindet sich in Umsetzung. Zu den im Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) umgesetzten Maßnahmen hat die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausführlich Stellung genommen. Vorgeschlagen werden in den Eckpunkten weiterhin insbesondere die Vereinfachung von Formularen zur Leistungsbeantragung sowie zur Vereinfachung des Meldeverfahrens zur Tariflohnermittlung. Beide Vorschläge begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich.

Die bisher vorgeschlagenen und umgesetzten Maßnahmen können jedoch nur ein Anfang sein, um den hohen Verwaltungsaufwand und die vielfältigen bürokratischen Pflichten in der Langzeitpflege zu verringern. Entbürokratisierung muss hier an unterschiedlichen Stellen ansetzen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, zum Bürokratieabbau in der Langzeitpflege folgende Vorschläge zu prüfen:

- Die Pflegedokumentation sollte weiter vereinfacht und reduziert bzw. Dokumentationsaufgaben durch Digitalisierung weiter effizienter gestaltet werden.
- Entsprechend dem mit dem PUEG eingeführten Entlastungsbudget (§ 42a SGB XI) sollten weitere Budgetlösungen geprüft werden. So würden z.B. Pauschalen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel und für den Entlastungsbetrag den finanziellen Spielraum und die flexible Nutzung bei den Leistungsempfängern erhöhen und zur vereinfachten Abrechnung für die Kostenträger führen.¹⁶
- Die Abrechnung erbrachter Leistungen bei den Pflegekassen setzt sich aus unterschiedlichen Komponenten zusammen, wodurch sich der Aufwand erhöht. Es sollte eine Reduktion der einzelnen Komponenten sowie eine kassenübergreifende Standardisierung der Abrechnungsregeln geprüft werden. Dabei muss für die Pflegebedürftigen die Abrechnung der Leistungen jederzeit transparent und nachvollziehbar sein.
- Es sollte geprüft werden, inwiefern die sehr ausdifferenzierten Leistungen im ambulanten Bereich zusammengeführt werden könnten. Die Diversifizierung der Leistungen stellt die Erbringer ambulanter Leistungen vor große Herausforderungen.

2.7 Bürokratieentlastung auf EU-Ebene

Der Referentenentwurf verweist darauf, dass sich die Bundesregierung gemeinsam mit Frankreich für eine Bürokratieentlastungsinitiative auf EU-Ebene einsetzt. Das damit verfolgte Ziel des Abbaus unnötiger Bürokratie auf europäischer Ebene ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu begrüßen. Ergänzend zu den dazu im Sonderbericht der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“ bereits aufgezeigten übergreifenden Maßnahmen und Einzelvorhaben fordert der Deutsche Verein weitere Verbesserungen der EU-Rahmenbedingungen für die Erbringung sozialer Dienste sowie für die sozial-ökologische Transformation¹⁷:

¹⁶ Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

¹⁷ Europa sozial machen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Wahl des Europäischen Parlaments 2024, NDV 2024, 37 ff.

- **Praxistaugliche Regelungen im Vergabe- und Beihilferecht:** Um den Verwaltungsaufwand für kommunale Akteure bei europaweiten öffentlichen Vergaben zu begrenzen, sollte der Schwellenwert auf 750.000 Euro für Dienstleistungen angehoben und Vergabeverfahren vereinfacht werden. Im Bereich der Beihilferegulungen sollten die De-minimis-Verordnung angepasst und die Schwellenwerte für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) auf 1,5 Millionen Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhöht werden.
- **Stärkung der gemeinnützigen Sozialwirtschaft:** Die Sozialwirtschaft in Europa wird zu einem Großteil von gemeinnützigen bzw. nicht-profitorientierten Akteuren und der Freien Wohlfahrtspflege getragen. Rahmenbedingungen zur Förderung der Sozialwirtschaft müssen so gesetzt sein, dass sie die Besonderheiten von nicht-profitorientierten Organisationen adressieren und ihre Leistungen für das Gemeinwohl insbesondere im Vergabe- und Beihilfenrecht stärker berücksichtigen und anerkennen.
- **Regulierungen zur Klimapolitik effizient, aber wenig bürokratisch gestalten:** Europäische Regelungen, die die ökologische Transformation unterstützen sollen, müssen einfach und unbürokratisch umgesetzt werden können und dürfen sich nicht in umfangreichen Berichtspflichten und erhöhtem Verwaltungsaufwand niederschlagen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend